



29. November 2023

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Nationale Umsetzung der abgeschlossenen Basel-III-Reformen)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.2.1	Kreditrisiken (Art. 48–79, 148q E-ERV, Anhänge 1-4).....	6
3.2.2	Marktrisiken (Art. 80–88 E-ERV)	9
3.2.3	Operationelle Risiken (Art. 89–94 E-ERV)	9
3.2.4	Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) und Output-Floor	10
3.2.5	Liquiditätsverordnung.....	10
3.2.6	Weitere Stellungnahmen.....	11
	Verzeichnis der Eingaben	12

1 Ausgangslage

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*, BCBS) verabschiedete im Dezember 2017 das finalisierte Rahmenwerk zu Basel III¹, das im Februar 2019 mit dem überarbeiteten Mindeststandard für Marktrisiken² vervollständigt wurde. Während in den bisherigen vom BCBS verabschiedeten Standards zu Basel III die Definition der anrechenbaren Eigenmittel, die Festlegung von Mindestkapitalquoten und die Liquiditätskennzahlen im Mittelpunkt standen, widmet sich die Finalisierung von Basel III der im Vergleich zu heute risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung und dem Zusammenspiel von standardisierten und internen Messverfahren. Dabei wurde die Bedeutung und Risikosensitivität der Standardansätze erhöht, die Anwendbarkeit von bankinternen Modellen eingeschränkt und der bestehende *Output-Floor* aus Basel II, der auf Basel I referenziert, durch einen auf die überarbeiteten Standardansätze referenzierenden *Output-Floor* ersetzt. Dadurch soll der Spielraum sogenannt interner Modelle bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen stärker begrenzt und eine transparente und international vergleichbare Berechnung der Kapitalanforderungen erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank erarbeitet und ausgiebig mit Vertretern der betroffenen Institute diskutiert. Ab September 2019 bis März 2022 haben zwölf Treffen der nationalen Arbeitsgruppe (NAG) zur Umsetzung von Basel III final stattgefunden. In der NAG sind vertreten: die international tätigen systemrelevanten Banken (*Globally Systemically Important Banks*, G-SIBs), die nicht international tätigen systemrelevanten Banken (*Domestic Systemically Important Banks*, D-SIBs), die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS), der Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB), der Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB), der Verband Schweizer Wertpapierhäuser (VSW), die Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse) sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Schweizerische Nationalbank (SNB) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).

Neben den Änderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III final werden diverse weitere Anpassungen vorgenommen. So wurden im Sinne einer Überprüfung der stufengerechten Regulierung im Finanzmarktbereich diverse Regulierungen zu Basel III, die bislang auf Stufe FINMA-Rundschreiben geregelt waren, in der Eigenmittelverordnung (ERV) verankert. Insbesondere werden bereits bestehende, vereinfachte Ansätze nun in der ERV aufgeführt. Andererseits erfolgen auch diverse Präzisierungen oder Korrekturen von bestehenden ERV-Artikeln, bei denen im Laufe der Projektarbeiten zu Basel III final Anpassungsbedarf festgestellt wurde. Schliesslich wurden vereinzelt bestehende Delegationsnormen für Ausführungsbestimmungen der FINMA ergänzt sowie teils auch neu geschaffen. Des Weiteren gab es Änderungen aufgrund des Wechsels von dynamischen auf statische Verweise auf den Basler Mindeststandard. Aufgrund der erwähnten Änderungen wurde auch teilweise die Struktur der ERV angepasst. Neben der ERV umfasst die Vorlage auch punktuelle Änderungen der Bankverordnung (BankV), der Liquiditätsverordnung (LiqV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV).

¹ Basel III: Finalising post-crisis reforms, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Basel III: Finalising post-crisis reforms.

² Minimum capital requirements for market risk, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Minimum capital requirements for market risk.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 4. Juli 2022 eröffnet und dauerte bis am 25. Oktober 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Kreise eingeladen.

Eine Rückmeldung eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 24 Kantone: Aargau (AG), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), Basel-Land (BL), Basel-Stadt (BS), Bern (BE), Freiburg (FR), Genf (GE), Glarus (GL), Graubünden (GR), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), Schaffhausen (SH), Schwyz (SZ), Solothurn (SO), St. Gallen (SG), Tessin (TI), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Zug (ZG), Zürich (ZH, Regierungsrat und Kantonsrat);
- 4 politische Parteien: Die Mitte, FDP.Die Liberalen (FDP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS);
- 5 Dachverbände der Wirtschaft: SBVg, Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeber), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Economiesuisse;
- 22 interessierte Kreise: Ausgleichsfonds AHV/IV/EO (compenswiss), Bank EKI, Credit Suisse, EXPERTsuisse, Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV), Klima-Allianz Schweiz, Koordination Inlandbanken (Inlandbanken), Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute (PfB), Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken (PfZ), Raiffeisen Schweiz, Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft (SUVA), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), UBS, VAS, VAV, Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (Holdingverband), VSKB, VSPB, VSRB, WWF Schweiz, Zürcher Bankenverband (ZBV), Zürcher Handelskammer (ZHK).

Die Stellungnahme der SBVg wird vom VSKB, VSRB, VSPB, VAS, VAV, Credit Suisse und Economiesuisse explizit unterstützt. Die Inlandbanken verweisen in ihrer Eingabe auf die Stellungnahmen von Raiffeisen, VSKB und VSRB. Die Stellungnahme des VSKB wird ebenfalls von EKI und TI unterstützt.

Die Kantone GL, GR, SH, SZ und UR sowie der Arbeitgeberverband, compenswiss und SKS haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Rückmeldungen angeführt. Für Einzelheiten und etwa auch formale Vorschläge wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.³

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates wird im Grundsatz von der Mehrheit der Kantone, der Parteien, der Dachverbände der Wirtschaft und der interessierten Kreise begrüsst und unterstützt (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TG, TI, VD, ZH Kantons- und Regierungsrat, Die Mitte, SPS, SVP, SBVg, VSKB, VSRB, VSPB, VAS, VAV, Economiesuisse, SGB, Credit Suisse, EKI, Raiffeisen, UBS, SUVA, Klima-Allianz, WWF, ZBV/ZHK).

Die Regierungsräte von AI, BE, BS, GE, LU, NE, NW und VD sowie der SGB und die SUVA begrüssen die beabsichtigte Überführung der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

³ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

verabschiedeten regulatorischen Neuerungen in Schweizer Recht. Sie merken an, dass die Anpassung zu einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Finanzmärkte führe und das Vertrauen in den Schweizer Banksektor fördere. Der Regierungsrat von BE ist sich bewusst, dass sich aufgrund von vorübergehend reduzierten Unternehmensgewinnen bei den Banken die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden einmalig mindern können. Ein solch einmaliger Effekt sei indessen in Kauf zu nehmen, da ein allfälliger Verzicht auf die Umsetzung der Vorlage eine Verschlechterung der Wettbewerbsposition des schweizerischen Finanzplatzes zur Folge haben könnte. Dieses Risiko sei zu vermeiden. Der Regierungsrat von SZ spricht sich für eine möglichst schlanke Regulierung aus, denn dem Schweizer Bankensektor dürfe im internationalen Vergleich kein Nachteil erwachsen.

Die Regierungsräte von BE und SO begrüßen die proportionale Umsetzung. Der VSKB sowie die Regierungsräte von TG und TI sind der Meinung, dass für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV weitere Vereinfachungen nötig sind. Der VSKB spricht sich dafür aus, zu prüfen, ob Erleichterungen, die bereits für Banken der Kategorien 4 und 5 vorgesehen sind, auch für Banken der Kategorie 3 gewährt werden können. Die Mitte spricht sich dafür aus, dass trotz Anwendung auf sämtliche Banken inländische Besonderheiten für kleine und mittlere Geldinstitute, die vornehmlich national tätig sind, wie bspw. Kantonalbanken, stärker zu berücksichtigen sind. VSKB und VSRB sind der Ansicht, dass es verpasst wurde für rein inlanderorientierte Banken optional einen einfachen, robusten Ansatz anzubieten, bei dem schweizerische Eigenheiten risikosensitiver hätten berücksichtigt werden können. Obschon für einige Bankenkategorien Erleichterungen vorgesehen sind, stellt der Anwendungsbereich auch aus Sicht der FDP eine unvorteilhafte Abweichung vom finalisierten Basler Mindeststandard dar. Der Bundesrat wird von der FDP aufgefordert, den daraus drohenden Nachteilen mit entsprechenden Gegenmassnahmen entgegenzuwirken. Raiffeisen beantragt, den Grundsatz, dass für inländische Kategorie 2 Banken die vollständigen Vorgaben des BCBS umzusetzen sind, fallen zu lassen. Alternativ solle zumindest der FINMA die Kompetenz erteilt werden, dass auch für inländische Kategorie 2 Institute in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligt werden können.

SBVg, VSKB, Inlandbanken, VSRB, VSPB, VAV, Credit Suisse, Raiffeisen, UBS, Economie-suisse und ZBV/ZHK fordern, dass vor der Behandlung der Vorlage im Bundesrat für die wettbewerbsrelevanten Aspekte ein Rechtsvergleich mit dem Vereinigten Königreich (UK) und den USA durchgeführt wird und die Inkraftsetzung in der Schweiz nicht vor dem aktuell vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt der EU erfolgt. Die Regierungsräte von BS, GE, TG, TI und ZG regen an, die neue Regulierung gleichzeitig mit der EU auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. SPS spricht sich für ein möglichst baldiges Inkrafttreten spätestens am 1. Juli 2024 aus. Die Mitte, die FDP und die SVP erachten die internationale Ausgangslage für eine Umsetzung von Basel III final als noch nicht klar und sprechen sich daher für ein Zuwar-ten beziehungsweise eine schrittweise Umsetzung aus.

Laut VSKB und VSRB verbessert die Vorlage die Risikosensitivität im Vergleich zum heutigen Standard nicht wesentlich. Auch sei die Vorlage laut VSKB, die Inlandbanken, VSRB, und TI mit einem um 6,6 Prozent höheren Kapitalbedarf nicht kapitalneutral.

Die SBVg und ZG sind der Ansicht, dass aufgrund der schwachen Datenlage sowie methodischer Unzulänglichkeiten bei der Quantifizierung vor allem des Nutzens die Aussagekraft der vorgelegten Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) stark eingeschränkt sei. Sie vermöge den Nettonutzen der Vorlage nicht in hinreichend robuster Weise nachzuweisen. VSKB, VSRB und der Regierungsrat von TI erachtet die Initialkosten für die Banken als zu hoch im Vergleich zum Nutzen. Der SGV erachtet die durchgeführte RFA als falsch und lehnt daher die gesamte Vorlage ab.

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

3.2.1 Kreditrisiken (Art. 48–79, 148q E-ERV, Anhänge 1-4)

3.2.1.1 Sorgfaltsprüfung bei der Verwendung externer Ratings (Art. 63a E-ERV)

Die UBS beantragt, dass interne Gegenparteien von der Sorgfaltsprüfung ausgenommen werden. ExpertSuisse empfiehlt, zu ergänzen mit welcher Periodizität eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen ist und zu präzisieren, dass die Ergebnisse der Sorgfaltsprüfung zu dokumentieren sind.

3.2.1.2 Nicht gegen das Fremdwährungsrisiko abgesicherte Positionen gegenüber natürlichen Personen (Art. 66a E-ERV)

Die SBVg, Credit Suisse, UBS und der Holdingverband beantragen, die Erleichterung bezüglich Nachweis der Einkommensquelle zumindest auf durch ausländische Wohnliegenschaften gesicherte Positionen in der entsprechenden Fremdwährung in anderen Währungsräumen auszudehnen, bei denen ebenfalls keine Währungsinkongruenz zwischen Einkommens- und Kreditwährung besteht. Voraussetzung dafür wäre ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Liegenschaften gleichwertiges Risikomanagement gemäss Art. 72c Abs. 2 E-ERV. Raiffeisen würde es begrüßen, wenn im Erläuterungsbericht ergänzt würde, dass für Renditeobjekte in der Schweiz Mieteinnahmen in Schweizer Franken angenommen werden können. ExpertSuisse regt dazu an im Erläuterungsbericht zu präzisieren, dass die Absicherung jeweils auch mit Makro Hedges vorgenommen werden kann.

3.2.1.3 Positionen in Lokalwährung gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken (Art. 67)

ExpertSuisse regt dazu an, näher zu definieren, bei welchen Ländern / Behörden die Bankenaufsicht angemessen ist.

3.2.1.4 Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating (Art. 69)

Der VSKB fordert, dass Banken der Kategorie 3 uneingeschränkt für Positionen gegenüber einer Bank ohne externes Rating im Gegenzug für ein höheres Risikogewicht auf die Einteilung in Unterpositionsklassen verzichten können. ExpertSuisse empfiehlt die Risikogewichte aus Absatz 4 im Anhang 2 zu ergänzen.

3.2.1.5 Unternehmen (Art. 70 Abs. 2)

ExpertSuisse stellt die Notwendigkeit des Art. 70 Abs. 2 vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 64 Abs. 3 in Frage.

3.2.1.6 Ausländische gedeckte Schuldverschreibungen: Gleiche nominalwertige Mindestdeckung wie für inländische Pfandbriefe (Art. 71b)

Die Pfandbriefzentrale und die Pfandbriefbank fordern unterstützt von SBVg, VSKB und VSRB für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen eine gleiche nominalwertige Mindestdeckung, wie für die inländischen Pfandbriefe gemäss Art. 14b Abs. 1 E-PfV.

3.2.1.7 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Definitionen (Art. 72 Abs. 3)

Der VSKB regt an, dass die zusätzliche Freieinheit nur beim Institut, welches das Hauptdomizil finanziert, angerechnet werden kann. Der HEV fordert gar den Passus zur zusätzlichen Freieinheit gänzlich zu streichen. Die EKI möchte an der bisherigen Möglichkeit, die es den Banken selbst überlässt, eine Definition vorzunehmen, festhalten.

3.2.1.8 Berechnung des Belehnungsgrades: Vorsorgevermögen als anrechenbare Sicherheiten (Art. 72a Abs. 3 E-ERV)

Die SBVg, VSKB, die Inlandbanken, VSRB, VAV, UBS, Economiesuisse, Holdingverband, AG und OW fordern, dass im Falle eines ausreichend grossen Compliance-Budgets am bisherigen Spektrum der anrechenbaren Sicherheiten festgehalten werden soll. Das bedeutet, dass auch Vorsorgeguthaben bei bankfremden Stiftungen und Lebensversicherungspolice angerechnet werden sollen. Die entsprechenden Sicherheiten sollen dabei bereits bei der Bestimmung des Belehnungsgrads berücksichtigt werden, um indirekte Amortisationen direkten Amortisationen gleichzustellen.

3.2.1.9 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Belehnungswert (Art. 72b)

Der HEV fordert die ausnahmslose Streichung von Art. 72b.

3.2.1.10 Dauer der Beibehaltung des ursprünglichen Belehnungswerts (Art. 72b Abs. 1 E-ERV)

Die SBVg, VSKB, die Inlandbanken, VAV, UBS, Raiffeisen, Economiesuisse, Holdingverband, FDP, SVP, AG, FR, TI, ZH, ZG und ZBV/ZHK sprechen sich dafür aus, an den zwei Jahren gemäss den geltenden Regeln für das Niederstwertprinzip festzuhalten (vgl. SBVg-Selbstregulierung). Aus Kohärenzgründen sollen die zwei Jahre auch für das Parallelkonzept des sogenannten «ursprünglichen Belehnungswert» gelten. Raiffeisen fordert gar den Verzicht auf die Vorgaben zum ursprünglichen Belehnungswert oder alternativ den Ersatz durch eine Bestimmung, die Höherbewertungen während einer gewissen Frist untersagt, wenn sie systematisch und einzig dem Zweck einer Verminderung des Eigenmittelerfordernisses dienend erfolgen.

3.2.1.11 Erhöhung des Belehnungswerts nur bei wertvermehrenden Investitionen (Art. 72b Abs. 2)

Raiffeisen fordert, dass im Falle einer wesentlichen Investition in eine Liegenschaft diese mit den Eigenschaften nach der Investition neu zu bewerten und dieser Wert als neuer Belehnungswert anzuerkennen ist, da sich in der Praxis der wertvermehrende Anteil einer Investition nicht eindeutig vom werterhaltenden Teil abgrenzen lässt. Alternativ sollen Wertsteigerungen im Umfang der gesamten Investition zugelassen werden.

3.2.1.12 Prüfung und Anpassungen am ursprünglichen Belehnungswert (Art. 72b Abs. 3-5)

Raiffeisen fordert, auf die Bestimmungen zu Art. 72b Abs. 3-5 zu verzichten. Sollten diese dennoch bestehen bleiben, sollte die Aufsicht diesbezüglich mit Augenmass agieren und bestehende Überwachungsprozesse nach den Standesregeln anerkennen. Die Festlegung des Umfangs der von der Notwendigkeit von Neubewertung betroffenen Grundpfandsicherheiten solle risikoorientiert erfolgen.

3.2.1.13 Zusammenspiel zwischen SBVg-Selbstregulierung und FINMA-Vorgaben (Art. 72b Abs. 7, Art. 72c Abs. 4, Art. 72d Abs. 2)

SBVg, Credit Suisse, UBS und Holdingverband beantragen die ersatzlose Streichung der Passagen, die definieren, dass die FINMA Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen kann.

3.2.1.14 Nicht-präferenzielle Risikogewichtung (Art. 72c Abs. 5)

Der HEV fordert die Reduktion der nicht-präferenziellen Risikogewichte für grundpfandgesicherte Positionen um jeweils rund einen Drittel.

3.2.1.15 Nachrangige Forderungen (Art. 72c Abs. 6 E-ERV)

Die SBVg, VSKB, VSRB, UBS, Holdingverband, TG und ZG beantragen eine Klarstellung, dass gesetzliche Sicherungspfandrechte keinen Vorrang begründen, womit bei entsprechenden Hypothekarkrediten auf die Anwendung des Multiplikators von 1,25 für nachrangige Forderungen verzichtet werden kann.

3.2.1.16 Risikogewichtung für Baukredite und Kredite für Bauland (Art. 72e)

Der HEV fordert eine Reduktion der Risikogewichtung für Baukredite und Kredite für Bauland sowie die Streichung des Erfordernisses, dass bei Baukrediten für Wohnliegenschaften, die nicht selbstgenutzt sind, als Bedingung für eine tiefere Risikogewichtung eine maximale Belehnung von 70 Prozent gelten soll.

3.2.1.17 Sektorieller Output-Floor für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen mit Grundpfand in der Schweiz (Art. 77 Abs. 2 E-ERV)

Die UBS beantragt den sektoriellen Floor ersatzlos zu streichen. Alternativ sprechen sich die SBVg, Credit Suisse, UBS, Holdingverband und TG dafür aus, den sektoriellen Output-Floor lediglich auf die rechtliche Einheit anzuwenden, in der die Schweizer Hypothekenforderungen verbucht sind.

3.2.1.18 Übergangsbestimmung zur Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken (Art. 148q E-ERV)

Sie SBVg, UBS und der Holdingverband sprechen sich dafür aus, in Artikel 148q einen neuen Absatz 3 zu integrieren, der es den Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB) verwenden, bereits am 1. Januar 2025 erlaubt, die neuen Risikogewichte nach Anhang 4 Ziff. 1.3 und 1.4 vollumfänglich anzuwenden und auf eine Übergangsphase zu verzichten.

3.2.1.19 Kreditumrechnungsfaktoren: Kreditzusagen die aufgehoben werden können (Anhang 1a, Ziffer 1.2)

Credit Suisse und UBS beantragen, die Formulierung in Anhang 1a Ziffer 1.2 dem Wortlaut des Basler Standards anzugleichen. Alternativ solle der Begriff «vordefinierte Bedingungen» weiter geklärt werden.

3.2.1.20 Kreditumrechnungsfaktor für Übernahmeverpflichtungen (Anhang 1a, Ziffer 4.2)

Die Credit Suisse ist der Ansicht, dass auf Übernahmeverpflichtungen ein CCF von 0.5 gemäss Anhang 1a Ziffer 4.2 anzuwenden ist. Falls die Behörden jedoch am CCF von 1 festhalten, sollten die Unterschiede zwischen Note Issuance Facilities, Revolving Underwriting Facilities und Übernahmeverpflichtungen spezifiziert und in der E-ERV Faktoren hervorgehoben werden, die zu berücksichtigen sind, um einen CCF von 0.5 zu erhalten.

3.2.1.21 Risikogewichte für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Anhang 3 Ziff. 3.1 E-ERV)

Der VSRB fordert eine Reduktion des Risikogewichts für selbstgenutzte Wohnliegenschaften mit einem Belehnungsgrad zw. 60 und 80 Prozent von 35 auf 32 Prozent. OW fordert generell, dass im Hypothekengeschäft keine zu hohen Risikozuschläge zugrunde gelegt werden.

3.2.1.22 Risikogewichte für direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen: Übrige Wohnliegenschaften (Anhang 3 Ziff. 3.2 E-ERV)

Die SBVg, VSKB, die Inlandbanken, VSRB, VAV, UBS, Raiffeisen, Holdingverband, TG, ZH und ZG beantragen, die Zuschläge für übrige Wohnliegenschaften auf ein risikogerechtes Niveau zu senken. Insbesondere für Belehnungsgrade zwischen 60 und 80 Prozent schlagen sie einen Risikogewichtung von 50 statt 60 Prozent vor. Der VSKB, die Inlandbanken und Raiffeisen fordern zudem, die Risikogewichtung für übrige Wohnliegenschaften der Belehnungsgrade über 80 Prozent anzupassen und risikosensitiv auszugestalten. Raiffeisen schlägt konkret vor, das Risikogewicht für Belehnungsgrade zw. 80 und 90 Prozent von 75 Prozent auf 70 Prozent zu senken.

3.2.1.23 Mindestdeckung von Pfandbriefdarlehen (Art. 14b Abs. 1 E-PfV)

Die Pfandbriefzentrale, Pfandbriefbank, SBVg, VSKB, VSRB, UBS, Raiffeisen und Holdingverband fordern, von der Erhöhung der nominalwertigen Mindestdeckung für Pfandbriefdarlehen von 110 auf 115 Prozent abzusehen.

3.2.2 Marktrisiken (Art. 80–88 E-ERV)

3.2.2.1 Umsetzungszeitpunkt

Die SBVg, Credit Suisse und UBS betonen, dass für die Umsetzung des angepassten Standards im Bereich der Marktrisiken (insbesondere auch bezüglich der Modellansätze) in der Schweiz die Umsetzung in wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht berücksichtigt werden müsse. Eine deutliche Abweichung sei aus Wettbewerbsgründen zu vermeiden.

3.2.2.2 Erleichterung

Der VSRB verlangt, dass Banken der Kategorien 3 bis 5 nach Anhang 3 BankV mit im Vergleich zur Geschäftstätigkeit unwesentlichen Handelsbeständen diese zwar täglich bewerten und überwachen müssen, jedoch von der Pflicht der täglichen erfolgswirksamen Verbuchung des Handelserfolgs befreit werden sollen.

3.2.3 Operationelle Risiken (Art. 89–94 E-ERV)

3.2.3.1 Interner Verlustmultiplikator

Die Nicht-Ausübung der im Basler Mindeststandard vorgesehenen nationalen Option zur Setzung eines einheitlichen internen Verlustmultiplikators von eins für sämtliche Institute wird (Art. 92d E-ERV) in der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt. Während die Kantonalbanken und PostFinance dies ausdrücklich begrüßen, fordern VAV, VSPB, VAS und SVP, dass nach dem Vergleich mit den Umsetzungsvorschlägen von UK und USA die Ausübung dieser Option nochmals neu beurteilt werden solle. Credit Suisse und UBS sprechen sich dafür aus, den internen Verlustmultiplikator für alle Institute einheitlich auf eins zu setzen. Zudem regen beide Lager an, die Übergangsfrist für den Wechsel zum neuen Standardansatz für operationelle Risiken um ein Jahr zu verlängern (Art. 148o ff. E-ERV). SBVg und Holdingverband unterstützen als übergeordnete Verbände beide Sichtweisen.

UBS möchte in Art. 92d Abs. 2 E-ERV die Möglichkeit einer höheren als der jährlichen Frequenz festgehalten haben und fordert eine Präzisierung zum Ausschluss von Verlustereignissen (Art. 93a Abs. 3 E-ERV), falls die Pflicht zur Berechnung des internen Verlustmultiplikators auf der Basis von Verlustdaten bleiben sollte.

Raiffeisen erachtet Präzisierungen bzgl. mit Kreditrisiken verbundenen operationellen Verlusten (Art. 93 Abs. 1 Bst. a E-ERV) und bzgl. wesentlichen negativen Auswirkungen von Ereignissen

nissen aus operationellen Risiken aus vorherigen Buchungszeiträumen auf die Finanzbuchhaltung (Art. 94 Abs. 4 Bst. e E-ERV) als notwendig.

Credit Suisse möchte, dass Versicherungspolizen bei der Berechnung des Bruttoverlusts berücksichtigt werden können (Art. 94 E-ERV).

3.2.4 Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) und Output-Floor

3.2.4.1 Höchstverschuldungsquote (Art. 40b E-ERV)

SBVg, UBS und Economiesuisse fordern, dass die garantierten Teile von Forderungen aus Exportkrediten, für welche eine Garantie von einem anerkannten Anbieter von Kreditabsicherungen besteht, wie in der EU aus der Berechnung der Höchstverschuldungsquote ausgeschlossen werden.

SBVg, VAV und VSPB sind der Ansicht, dass Handlungsbedarf bezüglich der Ausnahme von Zentralbankguthaben aus der Berechnung der Höchstverschuldungsquote bestehe. Entsprechend werden die Verbände diesen Punkt mit den Behörden in einem separaten Prozess im Anschluss an die Vernehmlassung wieder aufnehmen.

3.2.4.2 Output-Floor

3.2.4.2.1 Verwendung interner Ratings im Rahmen des Basisansatzes zur Unterlegung des CVA-Risikos (Art. 45a Abs. 2)

Die UBS fordert eine Klarstellung im Erläuterungsbericht, dass die Verwendung von internen Ratings im Rahmen des Basisansatzes zur Unterlegung des CVA-Risikos für die Zwecke der Output-Floor-Kalkulation nicht zulässig ist.

3.2.4.2.2 Risikogewichtung von Positionen gegenüber Unternehmen ohne externe Ratings (Art. 45a Abs. 3 i. V. m. Art. 64 Abs. 5 und Anhang 2 Ziffer 6.1 und 6.2 E-ERV)

Die SBVg, Credit Suisse, UBS und der Holdingverband beantragen im Erläuterungsbericht zur E-ERV zu ergänzen, dass die vorgesehene Eigenmittelunterlegung von Pensions- und Investitionsfonds, die über kein externes Rating verfügen, (Risikogewicht von 100 Prozent) für den Output-Floor nicht eingeführt wird, bis Klarheit über die Umsetzung in der EU und dem UK bestehe bzw. eine Branchenlösung für die Erstellung eines externen Ratings vorliege, die von den Regulatoren akzeptiert werde. In der Zwischenzeit solle sich die Schweiz am Übergangsregime der EU orientieren.

3.2.5 Liquiditätsverordnung

3.2.5.1 Finanzierungsquote

SBVg, VSKB, Credit Suisse, Raiffeisen, UBS und Holdingverband kritisieren, dass die Auswirkung auf die Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) durch die Anpassungen der ERV im Bereich der Eigenmittelunterlegung von Hypothekarforderungen und die entsprechende Anpassung in Anhang 5 der Liquiditätsverordnung nicht quantitativ untersucht wurde. Falls die Analyse zeige, dass die Vorlage zu einer Erhöhung der Liquiditätsanforderungen führe, sei diese bspw. durch die Anwendung tieferer Gewichtungsfaktoren der erforderlichen stabilen Finanzierung (RSF) zu neutralisieren. Zudem verlangen SBVg, VAS, Credit Suisse und UBS sowie die Regierungsräte von ZG und ZH den RSF für Handelsfinanzierungen aus Wettbewerbsgründen wie die EU auf 10 Prozent zu senken.

3.2.5.2 Quote für kurzfristige Liquidität

SBVg und VAS schlagen vor, zu prüfen, ob Zweigniederlassungen, deren Muttergesellschaften einer mit schweizerischen Verhältnissen vergleichbaren Aufsicht unterstehen, von der Erfüllung der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) befreit werden können.

3.2.6 Weitere Stellungnahmen

3.2.6.1 Klima- und biodiversitätsbedingte finanzielle Risiken

Klima-Allianz Schweiz, WWF Schweiz und die SPS begrüßen und unterstützen die Zielsetzung der Reform, wodurch risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden müssen als risikoärmere und die Kapitalanforderungen der Banken transparent und international vergleichbar berechnet werden. Sie beurteilen es jedoch als sehr kritisch, dass der Bundesrat den bei der Umsetzung den nationalen Handlungsspielraum nicht nutzt, um bei der Festlegung der Eigenmittelanforderungen speziell auch klima- und biodiversitätsbedingte finanzielle Risiken zu berücksichtigen. Sie beantragen eine entsprechende Überarbeitung der Vorlage.

3.2.6.2 Abzüge nach Schwellenwerten

Die Credit Suisse erachtet die vorgeschlagene Formulierung («Abzug vom harten Kernkapital») zu den Abzügen nach Schwellenwerten (Art. 35 Abs. 1 E-ERV) im Rahmen der anrechenbaren Eigenmittel als ungerechtfertigte Verschärfung gegenüber der heute geltenden Regelung.

Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
3.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
4.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
5.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
6.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
7.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
8.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
9.	Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
10.	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
11.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
12.	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
13.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
14.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
15.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
16.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
17.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
18.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
19.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
20.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
21.	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
22.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
24.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
25.	Kantonsrat Zürich	Kantonsrat ZH

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

26. FDP. Die Liberalen	FDP
27. Die Mitte	Die Mitte
28. Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
29. Schweizerische Volkspartei	SVP

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

–

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

30. Schweizerischer Arbeitgeberverband	Arbeitgeber
31. Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
32. Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
33. Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
34. economiesuisse	economiesuisse

V. Interessierte Kreise

35. Bank EKI	EKI
36. compenswiss Ausgleichsfonds AHV/IV/EO	compenswiss
37. Credit Suisse AG	Credit Suisse
38. Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse
39. Hauseigentümerverband Schweiz	HEV
40. Klima Allianz Schweiz	Klima Allianz
41. Koordination Inlandbanken	Inlandbanken
42. Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute AG	PfB
43. Pfandbriefzentrale Schweizer Kantonalbanken	PfZ
44. Raiffeisen Schweiz	Raiffeisen
45. Stiftung für Konsumentenschutz	Konsumentenschutz
46. SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	SUVA
47. UBS AG	UBS
48. Verband der Auslandsbanken in der Schweiz	VAS

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung

49. Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV
50. Verband Schweizer Holding- und Finanzgesellschaften	Holdingverband
51. Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
52. Verband Schweizer Regionalbanken	VSRB
53. Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers	VSPB
54. WWF Schweiz	WWF
55. Zürcher Bankenverband, Zürcher Handelskammer	ZBV/ZHK
56. Zürcher Kantonalbank	ZKB